

Baden-Württemberg ist frei von der "BHV1-Infektion des Rindes"

Rechtsgrundlage

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS 2015/1765/EU DER KOMMISSION vom 30. September 2015 zur Änderung des Anhangs 11 der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission vom 15. Juli 2004 hinsichtlich des Status von Baden-Württemberg in Deutschland als frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis (BHV1-Infektion des Rindes).

Baden-Württemberg gehört nun zu Regionen der Mitgliedstaaten, in denen die ergänzenden Garantien für infektiöse bovine Rhinotracheitis gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG im Handel mit Rindern gelten.

Was ist neu?

Zum Schutz dieses Status gelten ab sofort spezifische Vorschriften bei der Verbringung von Rindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen nach Baden-Württemberg. In der EU besitzen Dänemark, Österreich, Finnland, Schweden, die Region Bozen und Aostatal in Italien sowie der Freistaat Bayern bereits den Status "BHV1-freie Region". Auch die Schweiz ist "BHV1-frei".

Was muss jeder Rinderhalter und Viehhändler beachten?

a) Verbringung von Zucht - und NutZRindern, die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen

(gilt auch für das Verbringen von Mastrindern in gemischte Betriebe (Zucht + Mast)!)

- Jedes nach Baden-Württemberg zu verbringende Rind darf nicht gegen BHV1 geimpft sein,
- Im Herkunftsbetrieb dürfen in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sein,
- Die zu verbringenden Tiere sind in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor dem Verbringen in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung zu halten (**Quarantäne!**),
- Während der Isolierzeit dürfen bei keinem Tier klinische Anzeichen einer BHV1-Infektion auftreten,
- Alle Tiere in dieser Isoliereinrichtung sind frühestens am 21. Tag nach dem Einstellen (des letzten Tieres) mit negativem Ergebnis serologisch auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 zu untersuchen,
- Empfehlung für Quarantäne:
 - Zusätzliche freiwillige Blutuntersuchung am Tag der Einstellung, da bei einem positiven Ergebnis nur bei einem Tier bei der Quarantäne-Blutuntersuchung (ab 21. Tag nach Einstellung) die gesamte Tiergruppe nicht verbracht werden darf,

- Für jedes Rind muss zusätzlich auf der BHV1-Bescheinigung, ausgestellt von der für die Isoliereinrichtung zuständigen Behörde, die Einhaltung dieser Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt werden. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese Zusatzerklärung auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nummer 4 zu ergänzen,
- Diese Vorgaben gelten auch für Mastrinder, sofern im Bestimmungsbetrieb nicht alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und von dort nur direkt zum Schlachtbetrieb verbracht werden.

**b) Verbringung von Mastrindern zur Endmast,
die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen**

- Der Bestimmungsbetrieb ist BHV1-frei, alle Rinder dort werden ausschließlich in Stallhaltung gemästet und von dort direkt zum Schlachtbetrieb verbracht,
- Die Tiere sind nicht gegen BHV1-geimpft; sie stammen aus amtlich anerkannt BHV1-freien Betrieben und haben diese seit Geburt nicht verlassen,
- Sie haben in den letzten 30 Tagen (bei jüngeren Tieren seit der Geburt) vor dem Verbringen den Herkunftsbetrieb oder eine von der zuständigen Behörde genehmigte Isoliereinrichtung nicht verlassen,
- Im Herkunftsbetrieb sowie in einem Umkreis von 5 km um den Betrieb bzw. die Isoliereinrichtung gab es in den vorausgegangenen 30 Tagen keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion,
- binnen 7 Tagen vor der Versendung aus dem Herkunftsbetrieb oder der Isoliereinrichtung erfolgte eine serologische Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf BHV1-Antikörper oder, wenn das Tier aus einem geimpften Bestand stammt, auf Glykoprotein E (gE)-Antikörper,
- Der Transport darf nur mit Tieren mit gleichem Gesundheitsstatus (d.h. nur aus BHV1-freiem Betrieb, negatives BHV1-Untersuchungsergebnis für jedes Rind, jedes Rind ist nicht gegen BHV1 geimpft) erfolgen, Kontakte zu Tieren mit einem niedrigerem Gesundheitsstatus dürfen nicht stattfinden,
- binnen 21 bis 28 Tagen nach Ankunft im BHV1-freien Bestimmungsbetrieb erfolgt eine serologische Blutuntersuchung auf Antikörper gegen das Glykoprotein E des BHV1 oder das gesamte BHV1
- Für jedes Rind muss zusätzlich auf der BHV1-Bescheinigung, ausgestellt von der für den Herkunftsbetrieb (bzw. ggf. die Isoliereinrichtung) zuständigen Behörde, die Einhaltung dieser Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt werden. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese Zusatzerklärung auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nr. 4 zu ergänzen.

Weitere Informationen zur BHV1 erteilt:

Verbraucherschutz- und Veterinäramt Enzkreis
 Zähringerallee 3
 75177 Pforzheim
 Tel.: 07231-308 9401
 Fax. 07231-308 9579
 veterinaeramt@enzkreis.de